

Anleitung

zur Anlage Land- und Forstwirtschaft (HmbGrSt 3)

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Wann muss ich dem Hauptvordruck (HmbGrSt 1) die Anlage Land- und Forstwirtschaft (HmbGrSt 3) beifügen?

Fügen Sie bitte die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) bei, wenn es sich um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft handelt. Wenn Sie eine Tierhaltung betreiben, fügen Sie bitte zusätzlich die **Anlage Tierbestand** (HmbGrSt 3A) bei.

Welche Eintragungen muss ich vornehmen?

Tragen Sie bitte alle Eigentumsflächen (auch Teilflächen) des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, die Ihnen bzw. der Personengemeinschaft (z. B. Eheleute, eingetragene Lebenspartnerschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gehören, in die **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) ein und wählen Sie eine entsprechende Nutzung aus. Diese finden Sie unter „Liste der Nutzungen“ in dieser Anleitung.

Anlage Land- und Forstwirtschaft (HmbGrSt 3)

Wie fülle ich die Anlage Land- und Forstwirtschaft aus?

Füllen Sie bitte alle weißen Felder, die für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen, deutlich und vollständig aus. Verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen, soweit erforderlich. Reichen Sie **Belege** bitte **nur nach Aufforderung** durch das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz ein. Sofern Sie nach Aufforderung Belege einreichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.

Definition Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

Zu einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** gehören:

- aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet, unentgeltlich überlassen oder ungenutzt)

Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:

- Wohngebäude
- nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Grund und Boden
- nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile

Laufende Nummer der Anlage

Zu Zeile 3

In eine **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) können bis zu fünf Flurstücke eingetragen werden. Sollte Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mehr Flurstücke umfassen und / oder erstrecken sich diese auf mehrere heheberechtigte Gemeinden, füllen Sie bitte weitere **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) aus. Bitte nummerieren Sie die Anlagen in den dafür vorgesehenen Feldern.

Beispiele: lfd. Nr. von oder
lfd. Nr. von , lfd. Nr. von usw.

Gemeinde

Zu Zeile 4

Tragen Sie bitte die Gemeinde ein, in der das Flurstück / die Flurstücke der wirtschaftlichen Einheit liegt / liegen. Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit nicht nur über Hamburg, sondern auch über andere heheberechtigte Gemeinden, reichen Sie bitte mehrere **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) **aufgeteilt nach Gemeinden** ein. Flurstücke unterschiedlicher Gemarkungen innerhalb einer Gemeinde sind somit gemeinsam auf einer **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) einzutragen.

Angaben zu Flurstücken

Zu Zeilen 5 und 6

Lfd. Nr. des Flurstücks

Bitte nummerieren Sie alle Flurstücke fortlaufend durch, beginnen Sie mit „1“. Sollten Sie Ihrer Erklärung weitere **Anlagen Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) beifügen, führen Sie bitte die Nummerierung auch über die Anlagen hinweg laufend fort und achten Sie darauf, dass Sie keine laufende Nummer doppelt vergeben.

Tragen Sie bitte die Katasterangaben zu Ihrem Flurstück ein:

- den Namen der **Gemarkung** in welcher das Flurstück liegt,
- die **Gemarkungsnummer** (6-stellig),
- die **Flurstücksnummer** und
- die **amtliche Flächengröße**

Diese Angaben finden Sie mit Ausnahme der sechsstelligen Gemarkungsnummer auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuch, in Ihrem Notarvertrag oder in Ihrem Grunderwerbsteuerbescheid. Darüber hinaus können Flurstück, Gemarkung und Grundfläche unter serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/GS abgerufen werden. Die Flurstücksnummer und die vierstellige Gemarkungsnummer sind auch als Adressinformation unter www.geoportal-hamburg.de/sga/ hinterlegt. Alle sechsstelligen Gemarkungsnummern in Hamburg können Sie auch der Tabelle auf Seite 6 entnehmen.

Tragen Sie bitte weitere Flurstücke dieser Gemeinde ab *Zeile 15 ff.* ein.

Hinweise:

- Flurstücke außerhalb Hamburgs können neben einem Flurstückszähler auch einen Flurstücksnenner haben. Bitte tragen Sie in diesen Fällen nur den Flurstückszähler in das Feld für die Flurstücksnummer ein.
- Eine Angabe zur Flur ist nicht erforderlich.
- Die Gemarkungsnummer hat sechs Stellen und setzt sich aus dem zweistelligen Länderschlüssel und der vierstelligen Gemarkungsnummer zusammen. Der Länderschlüssel für Gemarkungen in Hamburg lautet **02**. Gehören zur wirtschaftlichen Einheit Flurstücke die in angrenzenden Bundesländern liegen, tragen Sie bitte folgende Länderschlüssel ein: Schleswig-Holstein 01, Niedersachsen 03.

Beispiel:

Angaben zu Flurstücken												21
5	lfd. Nr. des Flurstücks	Gemarkung							Gemarkungsnummer (6-stellig)			
	1	19 MUSTER GEMARKUNG							11 0 2 0 1 2 3			
6	Flurstücksnummer	amtliche Fläche										
	13	4 2 8 15	H A 5 0 0 0									

Angaben zur Nutzung und zu Teilflächen

Zu Zeilen 7 bis 14

Ihr Flurstück kann ganz oder mit **Teilflächen** zu verschiedenen Nutzungen zählen. Gehören Flächenteile nicht zum Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zum Grundvermögen (z.B. gewerbliche Nutzung oder Wohnnutzung), dann füllen Sie bitte für diese eine gesonderte **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts mit Anlagen** aus.

Für den Fall, dass Sie Miteigentümerin oder Miteigentümer eines Flurstücks sein sollten, tragen Sie bitte 100% der amtlichen Fläche und den Bruchteil der Ihnen gehörenden Fläche als Teilfläche in die entsprechenden Felder „Fläche der Nutzung“ ein.

Im Vordruck können zunächst bis zu acht Teilflächen (Zeilen 7 bis 14) eingetragen werden. Hat Ihr Flurstück mehr als acht Teilflächen, dann führen Sie die Auflistung der Teilflächen bitte in den eigentlich für das nächste Flurstück vorgesehene Zeilen, beispielsweise in den Zeilen 17 bis 24, fort. Bitte füllen Sie in einem solchen Fall auch die Angaben zum Flurstück, im Beispiel die Zeilen 15 und 16, wieder aus.

Wählen Sie bitte für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in Zeile 7 (und je nach Anzahl der Teilflächen auch in den Zeilen 8 bis 14) für **Spalte 1 eine Nutzung** aus. **Erläuterungen zu den einzelnen Nutzungen** finden Sie am Ende dieser Anleitung. Tragen Sie bitte in die Spalte 2 die dazugehörige Fläche bzw. die Teilfläche der Nutzung ein. Die Auswahl einer Nutzung in Spalte 1 bedingt grundsätzlich eine Eingabe unter „Fläche der Nutzung“ in Spalte 2.

Hinweis: Bei Auswahl der Nutzungen Wirtschaftsgebäude [29]-[34] ist bei der Fläche der Nutzung **keine Angabe** vorzunehmen; siehe Erläuterungen zur Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude.

Beispiel 1:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 95.000 m²) wird forstwirtschaftlich [2] genutzt.

Nutzung (s. Ausfüllanleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])
7 21	2 22 H 9 5 0 0 0	23	24 Q M	25

Beispiel 2:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 1.545 m²) wird als Kleingarten [13] genutzt. Auf dem Flurstück wurde eine Gartenlaube [14] (45 m²) errichtet.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])			
7	21	1 3	22	H A 1 5 0 0	23	24	Q M	25
8	31	1 4	32	H A A R 4 5	33	34	Q M	35

Beispiel 3:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 12.400 m²) wird als Ackerland genutzt. Es liegt ein Miteigentumsanteil mit einer Teilfläche von 8.150 m² vor.

	Flurstücksnummer	amtliche Fläche	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])	
6	13	2 5 15	H	1 2 4 0 0				
7	21	1	22	H A 8 1 5 0	23	24	Q M	25

Ertragsmesszahl

Die **Ertragsmesszahl (EMZ)** ist das Ergebnis der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) für Ihr Flurstück bzw. für dessen Teilfläche. Sie finden die Ertragsmesszahl in Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Ab dem 01.07.2022 wird die Ertragsmesszahl für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 auch öffentlich unter www.geoportal-hamburg.de/Ertragsmesszahl/portal abrufbar sein. Eine Anleitung zum Abruf der Ertragsmesszahl wird unter www.geoportal-hamburg.de/Ertragsmesszahl/Anleitung.pdf bereitgestellt werden.

Bitte geben Sie die EMZ **nur** an, wenn Sie eine der folgenden Nutzungen ausgewählt haben:

- **Landwirtschaftliche Nutzung** [1]
- **Saatzucht** [21]
- **Kurzumtriebsplantagen** [23]

Beispiel 4:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 15.000 m²) wird landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Für die landwirtschaftlich genutzte Teilfläche (14.000 m²) ist eine EMZ von 6.300 ausgewiesen. Für die forstwirtschaftlich genutzte Teilfläche (1.000 m²) ist keine EMZ ausgewiesen.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung	Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])	Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])			
7	21	1	22	H 1 4 0 0 0	23	24	Q M	25
8	31	2	32	H A 1 0 0 0	33	34	Q M	35

Beispiel 5:

Ein Flurstück (amtliche Fläche 90.000 m²) wird zum Teil (64.000 m²) landwirtschaftlich genutzt (EMZ: 26.400). Auf einer zweiten Teilfläche (1.000 m²) wurde eine Windenergieanlage (einschließlich Betriebsvorrichtungen und Zuwegung) errichtet, eine dritte Teilfläche (10.000 m²) wird zur Saatzucht (EMZ 5.200) genutzt und eine vierte Teilfläche (15.000 m²) wurde als Geringstland bewertet. Die jeweiligen Nutzungen sind mit ihren Teilflächen gesondert aufzuführen.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung						Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])												
7	21	1	22	H	6	4	0	0	0	23	2	6	4	0	0	24		Q	M	25				
8	31	2	7	32	H	A	1	0	0	0	33					34		Q	M	35				
9	41	2	1	42	H	1	0	0	0	0	43		5	2	0	0	44		Q	M	45			
10	51	2	5	52	H	1	5	0	0	0	53					54		Q	M	55				

Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude

Die **Bruttogrundfläche** ist die Summe der **Grundflächen aller Geschosse** eines Bauwerks einschließlich der Außenmauern. Hierzu zählen grundsätzlich auch **Keller** und **nutzbare Dachgeschosebenen**. Bei Bauwerken, die nur ein Erdgeschoss aufweisen, entspricht die Bruttogrundfläche der bebauten Fläche.

Bitte geben Sie die Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude in der *Spalte 4* an, wenn Sie eine der folgenden Nutzungen ausgewählt haben:

- Wirtschaftsgebäude der **Fass- und Flaschenweinerzeugung** [29]
- Wirtschaftsgebäude der **Imkerei** [30]
- Wirtschaftsgebäude der **Wanderschäfferei** [31]
- Wirtschaftsgebäude des **Pilzanbaus** [32]
- Wirtschaftsgebäude der **Produktion von Nützlingen** [33]
- Wirtschaftsgebäude der **sonstigen Nebenbetriebe** [34]

Wichtig: Eine Angabe zur „Fläche der Nutzung“ entfällt für die Auswahl der Nutzungen **Wirtschaftsgebäude** [29 bis 34].

Hinweis: Bei Auswahl der Nutzungen **Wirtschaftsgebäude** [29 bis 34] ist zusätzlich die Grundfläche des Gebäudes als Nutzung **Hofstelle** [28] zu erfassen. Tragen Sie bitte hierfür die **Grundfläche** unter Auswahl der Nutzung Hofstelle [28] in die *Spalte 2* „Fläche der Nutzung“ ein. Machen Sie bitte hier keine Angaben zur Bruttogrundfläche des Wirtschaftsgebäudes. Sollten mehrere unterschiedliche Arten von Wirtschaftsgebäuden vorliegen, ist für jede Art eine eigene Zeile auszufüllen.

Beispiel 6:

Ein Gebäude bestehend aus Keller und Erdgeschoss (Grundfläche 100 m²) wird als Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung (Bruttogrundfläche 200 m² Keller und Erdgeschoss) genutzt.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung						Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])											
7	21	2	8	22	H	A	A	1	0	0	23					24		Q	M	25			
8	31	2	9	32	H	A	A	R	Q	M	33		2	0	0	34				35			

Beispiel 7:

Ein Gebäude bestehend aus Keller und Erdgeschoss (Grundfläche 100 m²) wird als Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung (Bruttogrundfläche 200 m² Keller und Erdgeschoss) und als Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe (Bruttogrundfläche 100 m² 1. Obergeschoss) genutzt.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)	Fläche der Nutzung						Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])	Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])											
7	21	2	8	22	H	A	A	1	0	0	23					24		Q	M	25			
8	31	2	9	32	H	A	A	R	Q	M	33		2	0	0	34				35			
9	41	3	4	42	H	A	A	R	Q	M	43		1	0	0	44				45			

Durchflussmenge in l/s

Bitte geben Sie die **Durchflussmenge** in Liter/Sekunde (l/s) an, wenn Sie als **Nutzung Wasserflächen bei fließendem Gewässer mit Fischertrag** [20] auswählen. Bitte tragen Sie die Durchflussmenge l/s des Frischwassers

der **Gesamtanlage** ein. Bei **Anlagen über mehrere Flurstücke** tragen Sie bitte eine „0“ ein, wenn die Angabe zur Durchflussmenge bei einem anderen betreffenden Flurstück vorgenommen wurde.

Beispiel 8: Auf einem Flurstück werden drei Teiche je 500 m² mit einer Durchflussmenge von 15 l/s je Teich zur Aufzucht von Forellen genutzt.

	Nutzung (s. Ausfüll- anleitung)		Fläche der Nutzung				Ertragsmesszahl (nur bei landw. Nutzung [1], Saatzucht [21] und Kurzumtriebsplantagen [23])				Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzung [29]-[34])			Durchflussmenge in l/s (nur bei Nutzung [20])			
7	21	20	22	H	A	1	5	0	0	23	24		Q	M	25	4	5

Weitere Flurstücke

Zu den Zeilen 15 bis 24, 25 bis 34, 35 bis 44 und 45 bis 54

Tragen Sie bitte weitere Flurstücke Ihres Betriebs der Land- und Forstwirtschaft fortlaufend ein. Auf einem Blatt können Sie bis zu **fünf Flurstücke** eintragen. Besitzen Sie mehr als fünf, zehn, fünfzehn usw. Flurstücke, fügen Sie bitte jeweils eine weitere **Anlage Land- und Forstwirtschaft** (HmbGrSt 3) an. In diesem Fall tragen Sie bitte die zutreffende laufende Nummer der Anlage in *Zeile 3* ein.

Alternativ wird in diesen Fällen empfohlen, die gesamte Erklärung über das Portal ELSTER - Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de elektronisch zu übermitteln, da dort unbegrenzt Flurstücke erfasst werden können.

Gemarkungen Hamburg

Gemarkung	Gemarkungsnummer (6-stellig)
Allermöhe	020601
Alsterdorf	020424
Altengamme	020602
Altenwerder	020701
Altona-Nord	020213
Altona-Nordwest	020214
Altona-Südwest	020215
Alt-Rahlstedt	020544
Altstadt Nord	020101
Altstadt Süd	020102
Bahrenfeld	020211
Barmbek	020453
Bergedorf	020603
Bergstedt	020538
Billbrook	020103
Billwerder	020604
Billwerder Ausschlag	020104
Blankenese	020203
Boberg	020605
Borgfelde	020105
Bramfeld	020546
Cranz	020702
Curslack	020606
Dockenhuden	020204
Duvenstedt	020534
Duvenstedter Brook	020536
Eidelstedt	020305
Eilbek	020556
Eimsbüttel	020303
Eißendorf	020711
Eppendorf	020426
Farmsen	020545
Finkenwerder Nord	020106
Finkenwerder Süd	020107
Fischbek	020705
Francop	020706
Fuhlsbüttel	020421
Groß Borstel	020419
Groß-Flottbek	020208
Gut Moor	020717
Hamm Geest	020108
Hamm Marsch	020109

Gemarkung	Gemarkungsnummer (6-stellig)
Harburg	020709
Harvestehude	020302
Hasselwerder	020703
Heimfeld	020710
Hinschenfelde	020548
Hohenfelde	020455
Horn Geest	020110
Horn Marsch	020111
Hummelsbüttel	020530
Jenfeld	020550
Kattwyk	020144
Kirchsteinbek	020112
Kirchwerder	020607
Klein Borstel	020422
Kleiner Grasbrook	020113
Klein-Flottbek	020209
Langenbek	020723
Langenhorn	020420
Lemsahl-Mellingstedt	020533
Lohbrügge	020608
Lokstedt	020306
Lurup	020207
Marienthal	020551
Marmstorf	020721
Meiendorf	020541
Moorburg	020704
Moorfleet	020609
Moorwerder	020145
Neuengamme	020610
Neugraben	020707
Neuhof	020146
Neuland	020718
Neu-Rahlstedt	020543
Neustadt Nord	020114
Neustadt Süd	020115
Neuwerk	020125
Niendorf	020307
Nienstedten	020205
Nincop	020708
Ochsenwerder	020611
Ohlsdorf	020423
Ohlstedt	020537

Gemarkung	Gemarkungsnummer (6-stellig)
Öjendorf	020116
Oldenfelde	020542
Osdorf	020206
Ost-Krauel	020612
Othmarschen	020210
Ottensen	020212
Overhaken	020613
Poppenbüttel	020532
Reitbrook	020614
Rissen	020201
Rönneburg	020720
Rotherbaum	020301
Sasel	020539
Scharhörn	020126
Schiffbek	020117
Schnelsen	020308
Sinstorf	020719
Spadenland	020615
St. Georg Nord	020118
St. Georg Süd	020119
St. Pauli Nord	020120
St. Pauli Süd	020121
Steilshoop	020547
Steinwerder-Waltershof	020122
Stellingen	020304
Sternschanze	020216
Sülldorf	020202
Tatenberg	020616
Tonndorf	020549
Uhlenhorst	020454
Vahrendorf-Forst	020712
Veddel	020124
Volkssdorf	020540
Wandsbek	020552
Wellingsbüttel	020531
Wilhelmsburg	020147
Wilstorf	020722
Winterhude	020425
Wohldorf	020535

Liste der Nutzungen

Wählen Sie bitte eine der 34 Nutzungen aus:

Nummer	Nutzung
1	Landwirtschaftliche Nutzung
2	Forstwirtschaftliche Nutzung
3	Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft
4	Weinbauliche Nutzung
5	Gemüsebau – Freiland
6	Gemüsebau – unter Glas- und Kunststoffen
7	Blumen und Zierpflanzenbau – Freiland
8	Blumen und Zierpflanzenbau – unter Glas und Kunststoffen
9	Obstbau – Freiland
10	Obstbau – unter Glas und Kunststoffen
11	Baumschulen – Freiland
12	Baumschulen – unter Glas und Kunststoffen
13	Kleingarten- und Dauerkleingartenland
14	Gartenlaube größer 30 m ²
15	Hopfen
16	Spargel
17	Wasserflächen ohne oder mit geringer Nutzung (Fischertrag kleiner 1 kg/Ar)
18	Wasserflächen bei stehenden Gewässern mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar
19	Wasserflächen bei stehenden Gewässern und Fischertrag größer 4 kg/Ar
20	Wasserflächen bei fließendem Gewässer mit Fischertrag
21	Saatzucht
22	Weihnachtsbaumkulturen
23	Kurzumtriebsplantagen
24	Abbauland
25	Geringstland
26	Unland
27	Windenergie
28	Hofstelle
29	Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung
30	Wirtschaftsgebäude der Imkerei
31	Wirtschaftsgebäude der Wanderschäferei
32	Wirtschaftsgebäude des Pilzanbaus
33	Wirtschaftsgebäude der Produktion von Nützlingen
34	Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe*

*Nebenbetriebe sind Produktionszweige, die in einem engen Verhältnis zu dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stehen und hierfür genutzt werden. Als solche kommen insbesondere Brennereien, Räuchereien, Sägewerke, Mühlen, Kompostierungen oder die Erzeugung von Winzersekt in Betracht.

Landwirtschaftliche Nutzung [1]

Zu der **landwirtschaftlichen Nutzung** zählen alle Flächen, die als **Acker und Grünland** (mit Ausnahme der Nutzungen [4 bis 16] bzw. [21 bis 23]) genutzt werden, sowie **brachliegende Acker- und Grünlandflächen**.

Tragen Sie bitte zusätzlich die Ertragsmesszahl (EMZ) ein (weitere Erläuterungen zur Ertragsmesszahl mit Beispielen finden Sie oben in der Anleitung unter **Ertragsmesszahl**).

Forstwirtschaftliche Nutzung [2]

Zu der **forstwirtschaftlichen Nutzung** zählen alle Flächen, die zur **Erzeugung von Rohholz** genutzt werden (Holzboden- und Nichtholzbodenfläche).

Zur **Holzbodenfläche** zählen:

- bestockte Flächen
- Waldwege, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt
- Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, wenn ihre Breite einschließlich der Gräben 5 m nicht übersteigt
- vorübergehend nicht bestockte Flächen (Blößen)

Zur forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch die **Nichtholzbodenflächen**, die für den Transport und die Lagerung des Holzes genutzt werden (Waldwege, ständige Holzlagerplätze usw.).

Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft [3]

Ein Nachweis in Form eines Katasterauszugs muss vorliegen.

Zu der **Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft** zählen **ausschließlich** die Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung, die eine Bewirtschaftungsbeschränkung als **Nationalpark** der **Zone I** haben.

Nicht als Bewirtschaftungsbeschränkung zählen beispielsweise folgende Flächen:

- **FFH-Gebiete**
- **Wasserschutzgebiete**
- **Windkraftanlagengebiete**
- **Zonen II und III der Nationalparks**

Weinbauliche Nutzung [4]

Zu der **weinbaulichen Nutzung** zählen die Flächen, die zur **Erzeugung von Trauben** sowie zur Gewinnung von **Maische, Most und Wein** aus diesen dienen.

Zur weinbaulichen Nutzung zählen:

- die im Ertrag stehenden **Rebanlagen**
- die vorübergehend nicht bestockten Flächen
- die noch nicht ertragsfähigen Jungfelder

Wirtschaftsgebäudeflächen, die zur Traubenerzeugung zur Gewinnung von Maische und Most sowie zum Ausbau, der Lagerung und der Vermarktung des Weines genutzt werden, sind als **Hofstelle** [28] zu erfassen (siehe Erläuterungen zur Nutzung **Hofstelle** [28]).

Geben Sie bitte bei **Wirtschaftsgebäudeflächen** der **Fass- und Flaschenweinerzeugung** zusätzlich die Bruttogrundfläche an (siehe Erläuterungen zur Nutzung **Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung** [29]).

Gärtnerische Nutzung [5 bis 12]

Zu der **gärtnerischen Nutzung** zählen folgende Flächen:

- zum Anbau von **Gemüse**
- zum Anbau von **Blumen- und Zierpflanzen**
- zum Anbau von **Obst**
- zum Anbau von **Baumschulerzeugnissen**

Die o. g. Nutzungen unterscheiden sich zusätzlich in **Freilandflächen** und **Flächen unter Glas oder Kunststoff**. Zu den Flächen der einzelnen Nutzungen gehören auch Zwischenflächen, Vorgewende und für die Bearbeitung notwendige Wege (Flächen, die den Pflanzenbeständen nicht unmittelbar als Standraum dienen).

Zu **Flächen unter Glas oder Kunststoffen** zählen:

- **Gewächshäuser** (z. B. Breitschiff-, Venlo- und Folienhäuser)
- **Folientunnel (begehbar)**
- **andere Kulturräume** (z. B. Treibräume)

Die Größe der Flächen unter Glas und Kunststoffen bemisst sich nach der Größe der überdachten Fläche einschließlich der Umfassungswände, d. h. von der Außenkante zur Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks bzw. der Stehwände gemessen.

Gemüsebau im Freiland [5] und unter Glas oder Kunststoffen [6]

Zu der Nutzung **Gemüsebau (im Freiland [5]; unter Glas oder Kunststoffen [6])** zählen der Anbau von:

- Gemüse
- Tee
- Gewürz- und Heilkräutern
- Zuckermais

bzw. die Vermehrung von Gemüsesamen.

Wählen Sie bitte **landwirtschaftliche Nutzung [1]** aus, wenn aus den Flächen abwechselnd landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse gewonnen werden und für diese Flächen keine Bewässerungsmöglichkeiten bestehen.

Blumen- und Zierpflanzenbau im Freiland [7] und unter Glas oder Kunststoffen [8]

Zu der Nutzung **Blumen- und Zierpflanzenbau (im Freiland [7]; unter Glas oder Kunststoffen [8])** zählen Flächen, die in folgender Weise genutzt werden:

- Anbau und Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen, insbesondere Schnittblumen, Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen und Stauden
- Vermehrung von Blumensamen und -zwiebeln
- Gewinnung von Schmuckreisig und Bindegrün
- Produktion von Rollrasen oder Vegetationsmatten
- Anzucht von Rosen, wenn ihre Nutzung als Dauerkultur überwiegt. (Als Dauerkultur gelten Rosen, die nach Eintritt der Ertragsreife für die Dauer von mindestens sechs Jahren wiederkehrende Erträge durch ihre zum Verkauf bestimmten Blüten, Früchte oder anderen Pflanzenteile liefern.)

Hinweis: Wählen Sie bitte **Baumschulen [11]** bzw. [12] aus, wenn keine Nutzung als Dauerkultur erfolgt.

Obstbau im Freiland [9] und unter Glas oder Kunststoffen [10]

Zu der Nutzung **Obstbau (im Freiland [9]; unter Glas oder Kunststoffen [10])** zählen die obstbaulich genutzten Flächen, insbesondere des **Baumobstes**, des **Strauchbeerenobstes** und der **Erdbeeren**.

Die extensive Form des Obstbaus in Form einer Streuobstwiese oder eines Streuobstackers, die durch eine Unternutzung der vorhandenen Hochstämme geprägt ist, wird der landwirtschaftlichen Nutzung zugerechnet.

Baumschulen im Freiland [11] und unter Glas oder Kunststoffen [12]

Zu der Nutzung **Baumschulen (im Freiland [11]; unter Glas oder Kunststoffen [12])** zählen Flächen zum Anbau von Baumschulerzeugnissen.

Zum Anbau von Baumschulerzeugnissen gehören die Anzucht von:

- **Nadel- und Laubgehölzen**
- **Obstgehölzen** einschließlich Beerenobststräuchern
- **übrigen Baumschulgehölzen**
- **Einschlags-, Schau- und Ausstellungsflächen**

Kleingarten- und Dauerkleingartenland [13]

Zu der Nutzung **Kleingartenland** zählen ausschließlich Flächen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, die durch Kleingärtnerinnen bzw. Kleingärtner ohne Erwerbsabsicht genutzt werden. Diese Flächen dienen insbesondere der **Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf** und der **Erholung**.

Zum **Kleingartenland** zählen nur Flächen in einer Anlage, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, z. B. Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Zu der Nutzung **Dauerkleingarten** zählt die Fläche eines Kleingartens, wenn diese Fläche im Bebauungsplan als Dauerkleingarten ausgewiesen ist.

Gartenlaube über 30 m² [14]

Zu der Nutzung **Gartenlaube über 30 m² [14]** zählen alle **Stand- bzw. Nebenflächen** einschließlich des überdachten Freisitzes einer Gartenlaube. Bei Gartenlauben mit einer Grundfläche kleiner/gleich 30 m² handelt es sich um **Kleingarten- und Dauerkleingartenland [13]**.

Hopfen [15]

Zu der Nutzung **Hopfen** zählen folgende Hopfenanbauflächen:

- **Ertrags-** und **Junghopfenflächen**, die mit Gerüstanlagen versehen sind
- dazugehörige **Randflächen**

Hinweis: Bei Althopfenflächen, die vor der nächsten Ernte gerodet werden, handelt es sich nicht um die Nutzungsart Hopfen. Diese Flächen werden grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung [1] zugeordnet.

Spargel [16]

Zu der Nutzung **Spargel** zählen die **Ertragsflächen** und die noch nicht im Ertrag stehenden **Jungspargelflächen**.

Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft [17 bis 20]

Zu der Nutzung der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft oder der Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft gehören ungenutzte und genutzte Wasserflächen. Bei der Nutzung wird zwischen **stehenden** bzw. **fließenden Gewässern** und der **Nutzungsintensität** der Gewässer unterschieden. Dies erfolgt bei den stehenden Gewässern nach der Fangmenge **Fischertrag in Kilogramm zu Wasserfläche in Ar (kg/Ar)** und bei den Fließgewässern nach der **Durchflussmenge Liter/Sekunde (l/s)**.

Zur Binnenfischerei zählt die Ausübung der Fischerei in Binnengewässern aufgrund von Fischereiberechtigungen. Für die Bewertung ist es unerheblich, ob dem Inhaber des Fischereibetriebs das Recht zur Ausübung der Fischerei als Ausfluss seines Grundeigentums zusteht, ob er den Fischereibetrieb aufgrund eines selbständigen besonderen Rechts oder einer sonstigen Nutzungsberechtigung ausübt.

- **Wasserflächen ohne oder mit geringer Nutzung (Fischertrag kleiner 1 kg/Ar) [17]**

Zu der Nutzung **Wasserflächen ohne oder mit geringer Nutzung** zählen stehende und fließende Gewässer, die keiner oder nur extensiver Binnenfischerei, Teichwirtschaft und Fischzucht mit einem **Fischertrag von weniger als 1 kg/Ar** dienen. Hierzu zählt auch die **Binnenfischerei**.

- **Wasserflächen bei stehenden Gewässern mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar [18]; größer 4 kg/Ar [19]**

Bei der intensiven Nutzung von **Wasserflächen bei stehenden Gewässern** für Zwecke der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und der Fischzucht wird zwischen der Nutzung **Wasserflächen mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar [18]** und der Nutzung **Wasserflächen mit Fischertrag größer 4 kg/Ar [19]** unterschieden.

- **Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag [20]**

Zu der Nutzung **Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag** zählen alle Gewässer und Anlagen, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die **ständig** mit **Frischwasser** versorgt werden. Dazu zählen insbesondere (**Kalt-**)**Wasserteiche für die Forellen- und Salmonidenzucht** und **Indooranlagen mit Wasser-aufbereitung**. Tragen Sie bitte zusätzlich die **Durchflussmenge in l/s** ein (weitere Erläuterungen zur Durchflussmenge mit Beispielen finden Sie oben in der Anleitung unter **Durchflussmenge in l/s**).

Saatzucht [21]

Zu der Nutzung **Saatzucht** zählen alle Flächen zur Erzeugung von Zuchtsaatgut. Zum Saatgut für die Erzeugung von Kulturpflanzen zählen:

- Samen
- Pflanzgut
- Pflanzenteile

Dabei ist nicht zu unterscheiden zwischen Saatgut von Nutzpflanzen und dem Saatgut anderer Kulturpflanzen.

Tragen Sie bitte zusätzlich die **Ertragsmesszahl (EMZ)** ein. Soweit sich die Saatzucht nur auf einer Teilfläche eines Flurstücks befindet, tragen Sie die anteilige EMZ für diese Teilfläche ein. Wird nur eine Gesamt-EMZ für das Flurstück ausgewiesen, ist diese entsprechend aufzuteilen (weitere Erläuterungen zur Ertragsmesszahl mit Beispielen finden Sie oben in der Anleitung unter **Ertragsmesszahl**).

Weihnachtsbaumkulturen [22]

Zu der Nutzung **Weihnachtsbaumkulturen** zählen:

- Flächen zum **Anbau von Weihnachtsbäumen**
- **Lagerplätze** und **Fahrschneisen**

Die Bäume einer Weihnachtsbaumkultur unterscheiden sich insbesondere dadurch von Baumschulkulturen, dass sie nach der Anpflanzung nicht umgeschult werden. Der untergeordnete Verkauf von Ballenware führt nicht zu einer Bewertung der Fläche als Baumschule.

Kurzumtriebsplantagen [23]

Zu der Nutzung **Kurzumtriebsplantagen** zählen alle Flächen zum **Anbau schnell wachsender Baumarten** im **Kurzumtrieb**. Hierbei handelt es sich um die Erzeugung von Schwachholz im **zwei- bis zwanzigjährigen Umtrieb**, welches vorrangig als Brennstoff oder Industrieholz verwendet wird.

Tragen Sie bitte zusätzlich die **Ertragsmesszahl (EMZ)** ein. Soweit sich die Kurzumtriebsplantage nur auf einer Teilfläche eines Flurstücks befindet, tragen Sie die anteilige EMZ für diese Teilfläche ein. Wird nur eine Gesamt-EMZ für das Flurstück ausgewiesen, ist diese entsprechend aufzuteilen. (Weitere Erläuterungen zur Ertragsmesszahl mit Beispielen finden Sie oben in der Anleitung unter **Ertragsmesszahl**).

Abbauland [24]

Zu der Nutzung **Abbauland** zählen zum Beispiel folgende Flächen, wenn sie durch Abbau der Bodensubstanz überwiegend für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden:

- Sandgruben
- Kiesgruben
- Steinbrüche

Andernfalls sind die Flächen dem Grundvermögen zuzuordnen.

Geringstland [25]

Zu der Nutzung **Geringstland** zählen:

- **Heideflächen**
- **Moorflächen**
- **ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen** und **ehemalige Weinbauflächen**, deren Kulturzustand sich infolge langjähriger Nichtnutzung so verschlechtert hat, dass der Rekultivierungsaufwand den zu erwartenden Ertrag übersteigt

Unland [26]

Zu der Nutzung **Unland** zählen die Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise **keinen Ertrag** abwerfen können.

Windenergie [27]

Zu der Nutzung **Windenergie** zählen nur Windenergieanlagen, die durch **Windkraft Energie erzeugen** und deren Standortflächen von **Flächen umgriffen** werden, die einem **Betrieb der Land- und Forstwirtschaft** dienen. Die Standortfläche besteht aus der **Standfläche des Turms** einschließlich der **Betriebsvorrichtungen** (Transformatorhäuschen) mit Umgriff, sofern dort tatsächlich keine landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgt, der **befestigten Betriebsfläche** einschließlich Umgriff wie Böschungen und der **befestigten Zuwegung**, sofern diese vorrangig dem Betrieb der Windenergieanlage dient. Windenergieanlagen, die nicht von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgriffen werden, sondern beispielsweise in einem Gewerbegebiet liegen, sind dem Grundvermögen zuzuordnen.

Hofstelle [28]

Zu der Nutzung **Hofstelle** zählen die Hofflächen, von denen aus land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig bewirtschaftet werden und von denen aus sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (Imkerei, Wanderschäuferei, Pilzanbau und Produktion von Nützlingen) erfolgen. Dazu zählen:

- die **Grundflächen aller Wirtschaftsgebäude** (Haupt- und/oder Nebengebäude)
- die **Hofflächen**
- die **Nebenflächen** wie **Wirtschaftswege, Gräben, Hecken** und **Grenzraine, Bewässerungsteiche, Dämme, Uferstreifen** und dergleichen, sofern diese nicht in einer anderen Nutzung enthalten sind

Wirtschaftsgebäude [29 bis 34]

Zu der Nutzung **Wirtschaftsgebäude** zählen Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich zur **unmittelbaren Bewirtschaftung** des Betriebs genutzt werden. **Nicht zu den Wirtschaftsgebäuden zählen zu Wohnzwecken** (Wohngebäude) oder gewerblichen Zwecken dienende Gebäude(teile).

Es wird unterschieden zwischen:

- Wirtschaftsgebäude der **Fass- und Flaschenweinerzeugung** [29],
- Wirtschaftsgebäude der **Imkerei** [30],

- Wirtschaftsgebäude der **Wanderschäferei** [31],
- Wirtschaftsgebäude des **Pilzanbaus** [32],
- Wirtschaftsgebäude der **Produktion von Nützlingen** [33] und
- Wirtschaftsgebäude **sonstiger Nebenbetriebe*** [34]

*Nebenbetriebe sind Produktionszweige, die in einem engen Verhältnis zu dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb stehen und hierfür genutzt werden. Als solche kommen insbesondere Brennereien, Räuchereien, Sägewerke, Mühlen, Kompostierungen oder die Erzeugung von Winzersekt in Betracht.

Hinweis: Machen Sie bitte keine Angaben unter „*Fläche der Nutzung*“, wenn Sie als Nutzung **Wirtschaftsgebäude** [29 bis 34] ausgewählt haben, sondern tragen Sie die **Bruttogrundfläche** des jeweiligen Wirtschaftsgebäudes in die Spalte „*Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude*“ ein. Zusätzlich ist die **Grundfläche** eines **Wirtschaftsgebäudes** als Nutzung **Hofstelle** [28] anzugeben. Hierbei machen Sie keine Angaben zur Bruttogrundfläche des Wirtschaftsgebäudes. Sollten mehrere unterschiedliche Arten von Wirtschaftsgebäuden vorliegen, ist für jede Art eine eigene Zeile auszufüllen (weitere Erläuterungen zu den Wirtschaftsgebäuden mit Beispielen finden Sie oben in der Anleitung unter **Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude**).

Betreiben Sie Tierhaltung?

Wenn ja, füllen Sie bitte die **Anlage Tierhaltung** (HmbGrSt 3A) aus und fügen Sie diese der **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts** bei.